



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

16. Gesuch des Gerike Meyer zu Hohenbarkhausen v. 1. März 1600 an die Regierungs-Canzlei wegen Uebertragung des Hofes auf einen seiner Söhne.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**

dato Lage den 16. Febr. 1820 zwischen ihrem Ehemanne und dem Recurrenten abgeschlossene Kaufcontract dem ihr und ihrem Ehemanne zustehenden gemeinschaftlichen Vermögen zum erheblichen Nachtheil gereiche, dem Recurrenten aber auf den Fall der Erbringung jenes Beweises der ihm obliegende Beweis vorzubehalten sey, daß Recursin in den errichteten, zur Frage stehenden Kaufcontract entweder ausdrücklich oder stillschweigend die Einwilligung ertheilt habe; welchemnächst dann ferner erginge was Rechtens, und bleibt bis dahin das Erkenntniß über den Kostenpunct ausgestellt.

V. R. W.

Conclusum am Generalhofgerichte den 1. et publicatum Detmold den 17. Octbr. 1821.

#### Entscheidungsgründe.

Daß übrigens der in Frage stehende Vertrag um deswillen nicht als ungültig erscheint, weil mittelst desselben das Pertinenz eines Colonats von letzterem losgerissen und getrennt werden soll, bedarf nun einer beiläufigen Anführung. Wenn nämlich der §. 24 der Verordnung vom 21. Jan. 1783. L. B. B. 3. S. 72 das Veräußern contribuabler Grundstücke „ohne Anzeige beim Amte und von diesem“ geschener Berichtserstattung, auch darauf erfolgte höhere Genehmigung verbietet, so läßt diese gesetzliche Vorschrift nothwendig folgen, daß unter Beachtung der daselbst ausgedrückten Bedingungen der Verkauf von Colonats-Parcelen allerdings gestattet ist. Unleugbar bringt es nun aber der Begriff der Sache mit sich, daß ein Vertrag über das Veräußern eines contribuablen fundi erst dann bei der amtlichen Behörde zu der, dieser obliegenden Berichterstattung Behuf Einholung der höhern Genehmigung zur Anzeige gebracht werden kann, wenn zwischen den pariscirenden Theilen eine Vereinigung wirklich besteht, und unter ihnen die contractsmäßige Verbindlichkeit bereits begründet worden ist. Ob solche dann zur Vollziehung kommen soll, macht das Gesetz von der Entscheidung der höhern Behörde abhängig. Diese Entscheidung kann aber unbedenklich erst dann erfolgen, wenn zuvor die Präjudicialfrage:

ob zwischen den Parteien ein gültiger, zu Rechte bestehender Vertrag zu Stande gekommen, eine bejahende Beantwortung gefunden hat.

N<sup>o</sup> 16.

Gestrenge Edele zc.

Nachdem ich nünmehr wegen meines hohen Alters den Hof zu Hohenbarthausen meinen gnädigen Herrn nicht länger regieren und

verwalten kan, derwegen meine Kinder eine, die alle Höffe zu regieren wohl würdig sind, so hab ich gleichwohl meiner Söhne einen mit Nahmen Jörgen, der den Hoff von Jugend auf auch getreulich und wohl fürgestanden, meine Bewilligung wohl vor 4 Jahren oder länger, die Ueberlassung meines Hoffes nachgegeben, mit dem Vorbehalt, daß er seinen andern Brüdern und Schwestern, nach gnädiger Erkändniß meines gnädigen und Ihrer Gnaden Hochweisen Rätthe vermöge des Hoffes heraußer geben sollte, und wohl verhofft, es hätte meine Kinder solche meine Bewilligung nicht disputiret und aufgerücket — und daher verursacht bin worden, solches meinem gnädigen Herrn in unterthänigkeit zu verstehen zu geben. Darauf sich Ihre Gnaden gnädig resolviret und erkläret, dieweil des gemelten mein Sohn Jörgen den Hoff getreulich fürgestanden, hat Ihre Gnaden darinn zu Brabe gnädig consentiret und bewilliget auch gnädig befohlen, daß er sich auf gemelten Hoff befreyen und sich mit ehrlichen Leuthen einlassen solle 2c.

Datum den 1. Merz 1600.

Erw. Herrlichkeit und Gunsten

unterdienstwilliger Jerike Meyer zu Hohenbarckhausen.

Den gestrengen, Ehrevesten, Erbaren  
und Hochgelehrten Lippischen Gräfl. Herrn  
Rätthen, meinen Großgnädigen und Hoch-  
gnädigen und Hochgebietenden Herrn.

---

N<sup>o</sup> 17.

Demnach bey Hochgräfl. Regierungs-Canzley ein beglaubtes attestatum nachgesuchet worden, gestalten in dem Amt Schötmar und Vogtey Derlinghausen nach alter Observantz hergebracht, daß allemahl der Jüngste Sohn Anerbe des Hoffes oder Stette seyn und von denen Beamten bemelten Resp. Amts und Vogtey bei sich ereignendem Sterbfall die Eheverschreibung der hinterbliebenen Witwe nach denen Jahren des Jüngstgeborenen pflege gethätiget zu werden, und den deshalb keine positive Verordnung beihanden, jedoch notorisch ist, daß obige Observantz bis hierhin in vigore gewesen, auch darauf in judicando reflectiret worden, so wird der Wahrheit Zusteuer darüber dieses attestatum ertheilet. Urkundlich hierunter gedrucktem Regierungs-Insigels.

Detmold den 7. Merz 1748.

Gräfl. Lipp. Regierungs-Canzley.

---

N<sup>o</sup> 18.

Extractus Supplicationis des ältesten Sohnes des Meyers zu Holzhausen S. d. 26. December 1559.